

**Verordnung
der Stadt Marktredwitz
über das Volks- und Schützenfest
(Schützenfestverordnung)**

Vom 26.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 3 vom 31.03.2015) in der vom 01.04.2015 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 und 8, Art. 23 Abs. 1 und 3 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Volks- und Schützenfest der Stadt Marktredwitz auf dem Angerplatz. Das Volks- und Schützenfest findet jährlich jeweils vom Donnerstag vor dem letzten Sonntag im Juni bis einschließlich Dienstag nach dem letzten Sonntag im Juni statt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus dem beigefügten Plan vom 02.03.2015. Das Gelände des Festplatzes ist mit verstärkter Strichlinie dargestellt, der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Die Verordnung gilt für alle nach § 1 Abs.1 festgesetzten Festtage.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten und der Betriebsschluss für die Gaststättenbetriebe und die Schausteller- sowie Dienstleistungsgeschäfte werden durch die Stadt Marktredwitz im Rahmen der gaststättenrechtlichen Gestattung und der Erlaubnis nach Art. 19 LStVG festgelegt.
- (3) Der Aufenthalt auf dem Festplatz ist für Unberechtigte spätestens eine Stunde nach Betriebsschluss untersagt.

Schützenfest

Volks- u. SchützenfestV

180-30

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Fahren von Skateboards, Inlineskatern und dgl.) verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.
- (2) Fahrzeuge, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind oder zur Durchführung besonderer Arbeiten benötigt werden, sind vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.
- (3) Der Aufenthalt der nach Absatz 2 einfahrberechtigten Fahrzeuge auf dem Festplatz und den Anlieferstraßen ist auf die zum Be- und Entladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten erforderliche Zeit zu beschränken.
- (4) Kraftfahrzeuge der Gaststättenbetriebe und der Schausteller dürfen auf dem Festplatz nur auf der Fläche unmittelbar an der Fikentscherstraße geparkt werden.
- (5) Das berechtigte Befahren des Festplatzes ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a) Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden könnten,
 - b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - c) Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen,
 - d) alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel auf das Festgelände mitzubringen,
 - e) auf dem Gelände Gegenstände jeder Art auf den Boden zu werfen.
 - f) auf dem Festplatz um Almosen zu ersuchen.

- (3) Hunde sind grundsätzlich an einer höchstens drei Meter langen Leine zu führen.
- (4) Außerhalb der zugelassenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von gewerblichen Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstigen unterhaltenden Vorstellungen.

§ 5 Feuersicherheit

- (1) Feuerstellen in Festplatzbetrieben, insbesondere in Zeltgaststättenbetrieben und in der unmittelbaren Umgebung solcher Betriebe sind so zu errichten und durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann.
- (2) Das Wiederanfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 6 Jugendschutz

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 20 Uhr, Jugendlichen bis 16 Jahren nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 7 Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwagen

Unberechtigte dürfen sich nicht im Bereich der Wohnwägen und nichtöffentlichen Betriebsbereichen der Schausteller aufhalten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs.3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Schützenfest

Volks- u. SchützenfestV

180-30

- a) sich entgegen § 2 Abs. 3 auf dem Festplatz aufhält,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 mit einem Fahrzeug den Festplatz befährt oder sich mit einem Fahrzeug dort aufhält,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug über die zum Be- und Entladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderlichen Zeit hinaus auf dem Festplatz oder den Anlieferstraßen abstellt ,
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festplatz zuwiderhandelt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
 - g) sich entgegen § 7 unberechtigt in nichtöffentlichen Betriebsbereichen oder im Bereich der Wohnwägen aufhält.
- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Feuerstellen entgegen § 5 Abs. 1 nicht so errichtet oder abschirmt, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Feuerstellen mittels Spiritus oder sonstigen leicht brennbaren Flüssigkeiten wieder anfacht.
- (3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 40 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Waffengesetz der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18 und 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (insbesondere gasgefüllte Ballone betreffend) und die §§ 9 und 10 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Ziffer 10 und 12 Jugendschutzgesetz (JuSchG) bleiben unberührt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.